

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 23. Mai 2020**

**Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren im Jahr 2020**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 23. Juli 2007 die Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren (Schwäbisches Tagblatt vom 28. Juli 2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, beschlossen.

Teilnehmen am Sonntagsverkauf dürfen jedoch nur Geschäfte in der historischen Altstadt oder in Bebenhausen, die Reisebedarf (i.S.v. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Tübingen oder Bebenhausen kennzeichnend sind ausschließlich oder in erheblichem Umfang (das heißt mindestens 50 Prozent des Warensortiments) führen.

Es dürfen nur die in der Satzung genannten Waren verkauft werden.

**Ein Verkauf über den in der Satzung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig.**

Sofern in der Verkaufsstelle auch andere Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums – erkennbar sein, dass diese an den genannten Tagen nicht verkauft werden dürfen.

**Für das Jahr 2020 werden folgende Termine für den Verkauf der oben genannten Waren freigegeben:**

24., 31. Mai

1., 7., 11., 14., 21., 28. Juni

5., 12., 19., 26. Juli

2., 9., 16., 23., 30. August

6., 13., 20., 27. September

4., 11., 18., 25. Oktober

1., 8., 15., 22. November

6., 13. Dezember

Ein Verkauf an den zugelassenen Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen.

Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein.

Sollten der allgemeine verkaufsoffene Sonntag am 20. September 2020 stattfinden, dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.